

Die Stelle des hauptamtlichen

## Bürgermeisters (m/w/d)

der Stadt Elzach mit den Ortsteilen Elzach, Katzenmoos, Oberprechtal, Prechtal und Yach (rund 7.300 Einwohner) ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 01. September 2020 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Rechtsstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 12. Juli 2020**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 26. Juli 2020**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen.

Die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit §14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, 15. Juni 2020, bis 18:00 Uhr** schriftlich in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift: „Bürgermeisterwahl“ beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Stadt Elzach, Hauptstraße 69, 79215 Elzach, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizulegen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger müssen zu ihrer Bewerbung außerdem eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse im Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 13. Juli 2020, und endet am Mittwoch, 15. Juli 2020, um 18:00 Uhr.

Es gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung der zugelassenen Bewerber wird rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.